

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann auch ein Maßnahmeträger, der nicht Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung ist, Zuwendungsempfänger sein, sofern gewährleistet ist, dass auch in diesem Fall die luftrechtlichen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid erfüllt werden.

#### 3.2

Ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Abs. 18 AGVO scheidet als Zuwendungsempfänger aus.